

## **ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN MESSEGELÄNDE LÄGER der Kehl Marketing GmbH**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeine Nutzungsbedingungen („ANB“) gelten für alle Mietverträge über die Vermietung des Messegeländes „Läger“ in Kehl, Flurstück Nr. 2109 der Gemarkung Kehl zwischen der Kehl Marketing GmbH (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und einem Dritten (nachfolgend „Mieter“ genannt).
2. Für die Anmietung gelten ausschließlich die einzelvertragliche Vereinbarung über die Vermietung des Messegeländes „Läger“ (nachfolgend „Mietvertrag“ genannt) zwischen den Parteien sowie diese ANB der Vermieterin. Sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden ausdrücklich keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Schriftform, Reservierungen**

1. Die Anmietung des Messegeländes „Läger“ (nachfolgend „Mietobjekt“ genannt) wird erst mit der beidseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages wirksam.
2. Aus der bloßen Vormerkung einer Reservierung („Option“) für einen bestimmten Termin bzw. einen bestimmten Zweck folgt kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages. Der Mieter bzw. die Vermieterin sind jedoch verpflichtet, einen Verzicht auf die Option bzw. eine geplante anderweitige Inanspruchnahme gegenüber der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Vertragsschluss und -gegenstand**

1. Das Mietobjekt wird lediglich zu dem konkret vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Änderungen des Mietzwecks oder -umfangs (z.B. Änderung von Veranstaltungsart oder -programm) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Mietdauer ergibt sich aus dem Mietvertrag.

### **§ 4**

#### **Entgelt, Fälligkeit und Zahlung**

1. Das von dem Mieter für die Anmietung des Mietobjekts zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem Mietvertrag. Soweit im Zusammenhang mit der Veranstaltung darüber hinaus sonstige Kosten anfallen, werden diese dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
2. Nach Ende der Mietdauer erstellt die Vermieterin eine Schlussrechnung über das zu zahlende Entgelt. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, bei Vertragsschluss oder später Vorauszahlungen bzgl. eines Teiles des vereinbarten Entgeltes oder die gesamte Zahlung des vereinbarten Entgeltes, und/oder Sicherheitsleistungen (z.B. Kautions) zu verlangen.

3. Das Entgelt sowie sonstige Kosten sind spätestens 14 Tage nach Rechnungszugang, ohne Abzug durch den Mieter zu zahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der Vermieterin unbenommen.

## **§ 5**

### **Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. gaststätten- oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen) bei den zuständigen Stellen auf eigene Kosten einzuholen. Die Genehmigungen sind der Vermieterin vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen.
2. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die jeweils einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Immissionsschutz).
3. Die Verkehrssicherungspflicht für das Mietobjekt obliegt dem Mieter für die gesamte Mietdauer, d.h. von der Übergabe des Mietobjekts bis zu dessen Rückgabe.
4. Die im Mietvertrag festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau sind zwingend einzuhalten.
5. Die Schranke des Mietobjekts ist stets verschlossen zu halten. Für den Fall, dass Unbefugte infolge geöffneter Schranke auf das Mietobjekt gelangen, haftet alleine der Mieter.
6. Die Vermieterin stellt dem Nutzer Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die rechtzeitige Einrichtung dieser Anschlüsse obliegt jedoch alleine dem Mieter. Die Anschlüsse sind im Namen und auf Rechnung des Mieters von folgenden Stellen herzustellen:
  - Stromanschluss: Decker Elektro GmbH  
Alte Zollstraße 37  
77694 Kehl  
Tel.: 07851 / 481448
  - Wasseranschluss: Technische Dienste Kehl  
Großherzog-Friedrich-Straße 14  
77694 Kehl  
Tel.: 07851 / 88 46 15

Die Kosten für die Einrichtung der Anschlüsse sowie der tatsächliche Verbrauch sind von dem Mieter unmittelbar zu tragen.

7. Befestigungspfähle, Bodenanker, Heringe oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nur angebracht oder sonstige Bodenveränderungen wie Aufgrabungen, Verdichtungen oder ähnliches auf dem Mietobjekt nur vorgenommen werden mit Zustimmung und nach Anordnungen des Bauamtes / Tiefbauabteilung der Stadt Kehl, Rathaus II, Herderstraße 3, Tel.: 07851 / 88 44 05. Hierbei muss von Bäumen ein Abstand von mindestens 5 Meter eingehalten werden.
8. Sofern der Mieter einen Markt veranstaltet (z.B. Jahrmarkt, Ostermarkt) verpflichtet er sich, der Vermieterin spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein Verzeichnis mit den Teilnehmern zu überlassen, soweit dies nicht wegen der Natur der Veranstaltung (z.B. bei nichtfestgesetzten Märkten mit offenem Teilnehmerkreis) unzulässig ist.

## **§ 6**

### **Zustand des Mietobjekts Übergabe und Rückgabe**

1. Der Mieter ist verpflichtet sowohl für die Übergabe des Mietobjekts als auch für dessen Rückgabe einen Termin mit der Vermieterin zu vereinbaren.
2. Das Mietobjekt wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt sauber und in ordnungsgemäßen Zustand nach Ende der Mietdauer zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Kosten für eine nach Rückgabe des Mietobjekts erforderliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, den nach Ende der Veranstaltung verbleibenden Abfall zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, nimmt die Vermieterin die Abfallbeseitigung und Reinigung auf Kosten des Mieters vor.

**§ 7****Versicherung**

1. Der Mieter ist verpflichtet, für die Durchführung der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abzuschließen und während der Mietdauer aufrecht zu erhalten, und zwar in Höhe von mindestens:
  - 2 Millionen € für Personenschäden
  - 1 Million € für Sachschäden
  - 250.000 € für Vermögensschäden.
2. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert nachzuweisen. Sollte der Mieter entgegen seiner Verpflichtung keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so haftet er für alle Schäden verschuldensunabhängig, soweit eine Versicherung für den jeweiligen Schaden aufgekomen wäre.

**§ 8****Rücktritt vom Vertrag**

1. Führt der Mieter die Veranstaltung aus von der Vermieterin nicht zu vertretenden Gründen nicht zu dem vereinbarten Termin durch bzw. tritt er unberechtigterweise von dem Mietvertrag zurück, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin:	20 %
bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin:	40 %
bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin:	60 %
danach:	80 %

des vereinbarten Entgeltes. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens unbenommen. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.
2. Findet die geplante Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg) nicht statt, trägt jede Partei die ihr bisher entstandenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, bleibt der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage verpflichtet.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Grund besteht insbesondere, wenn:
  - der Mieter trotz Mahnung einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt,
  - der Mieter eine Zahlung (z.B. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung) trotz Mahnung nicht zum vereinbarten Termin leistet,
  - der Mieter den Veranstaltungszweck oder -umfang ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Vermieterin ändert,
  - der Mieter gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
  - die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. nicht nachgewiesen werden,
  - der Abschluss der geforderten Haftpflichtversicherung nicht zum festgesetzten Termin nachgewiesen wird,
  - das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist.

Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Mieter keinerlei Ansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Sofern der Mieter den Rücktritt der Vermieterin verursacht hat, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen den Mieter bleiben unberührt.

4. Die Vermieterin ist weiterhin berechtigt, bei Verstoß des Mieters gegen wesentliche Vertragspflichten oder Veranstaltungsbedingungen, gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen die sofortige Räumung und Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, kann die Vermieterin die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen lassen. Der Mieter bleibt in jedem Fall zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin gegen den Mieter bleiben unberührt.
5. Sonstige Rechte und/oder weitergehende Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit vertraglich nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Der Mieter haftet im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Abfall-, Gaststätten-, Arzneimittel-, Preisangaben- und Baurechts.
3. Der Mieter übernimmt bzw. erstattet des Weiteren jegliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die infolge von Verstößen gegen zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften festgesetzt werden. Auch diesbezüglich stellt der Mieter die Vermieterin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, frei.

## **§ 10 Haftung der Vermieterin**

1. Die Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruht sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen. Soweit die Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter ausgeschlossen ist, stellt der Mieter die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit seiner Anmietung des Mietobjekts gegen diese geltend gemacht werden.
2. Für Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, die auf das Mietobjekt gebracht werden, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

## **§ 11 Vertragsstrafe**

**In jedem einzelnen Falle einer schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Mieter – mit Ausnahme der Fälle der Nichtabnahme, der verspäteten Abnahme, des Zahlungsverzugs und einer berechtigten Lösung vom Vertrag –, kann die Vermieterin die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Entgelts verlangen. Bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen Vertragspflichten ist die Gesamtsumme der kumulierten Vertragsstrafen der Höhe nach auf den Gesamtbetrag des vereinbarten Entgelts begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.**

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften einen anderen Gerichtsstand vorschreiben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.